

Änderung der Textlichen Darstellungen und
Festsetzungen des Landschaftsplanes Hagen zur
Übernahme der nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie
(FFH) an die EU gemeldeten Gebiete.

Textliche Änderungen des Landschaftsplans Hagen - 6. Änderung

- Änderungen sind **fett** gedruckt
- Seitenangaben sind *kursiv* gedruckt.
- Änderungen am Entwurf zur Offenlage aufgrund der Offenlage sind **grau unterlegt**.

Entwicklungsteil

Seite V 0.2 Rechtliche Grundlagen

Am Ende des Kapitels wird folgender Text
hinzugefügt:

0.2.1 Rechtliche Grundlagen der 6.
Landschaftsplanänderung

Mit Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW im Jahre 2000 wurde dieses um den Abschnitt VIA - Europäisches Netz „Natura 2000“ - erweitert. Gemäß § 48 c LG NRW sind die gemeldeten und im Bundesanzeiger bekannt gemachten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete zum Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes) nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 zu erklären. Diese als „Natura 2000“ gemeldeten Gebiete sind nach Erlass der Staatskanzlei NRW vom 27.04.2001 (AZ: IV.3-71.40.02.03) als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Rechtliche Grundlage für die 6. Änderung des Landschaftsplanes sind das Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. v. 25.3.2002 (BGBl. I S. 11093), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.12.2004 (BGBl. I S. 186), und das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 21. Juli 2000 (GV NRW S. 568/SGV 791), zuletzt geändert durch Gesetz v. 3.5.2005 (GV NRW S. 522)

und die Verordnung zur Durchführung des
Landschaftsgesetzes v. 25.9.2001.

Seite XIV In der Überschrift wird hinter Aufstellungs- ein
Komma eingefügt sowie das Wort „Änderungs-“ neu
eingefügt.

Seite XVI Nach dem 3. Absatz wird nachfolgender neuer Absatz
eingefügt:

Durch die Novellierung des Landschaftsgesetzes im
Jahr 2000 wurde das Verfahren bei Aufstellung oder
Änderung eines Landschaftsplanes neu geregelt. Die
Kopplung an das Bundesbaugesetz bzw. Baugesetzbuch
ist entfallen. Die Verfahrensschritte sind in
§§ 27 - 29 LG NRW abschließend geregelt.
Wesentliche Unterschiede zum bisherigen
Verfahrensablauf ergeben sich daraus aber nicht.

Seite 33 Entwicklungsraum 1.1.31:

Weißenstein/Mastberg

Nach dem 6. Absatz wird folgender Text neu
eingefügt:

- Im Entwicklungsraum befinden sich weiterhin
bedeutsame Geotope mit erdgeschichtlicher und
wissenschaftlicher Bedeutung wie z.B. Höhlen und
andere Karsterscheinungen.

Wegen der Bedeutung der Kalkbuchenwälder für den
Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen
Netzes „Natura 2000“ wurden diese Waldgebiete durch
die Bundesrepublik Deutschland der europäischen
Kommission als Gebiet nach der Flora-Fauna-
Habitatrichtlinie (FFH) DE-4611-301
„Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“ gemeldet.
Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und
die Förderung von Waldmeister- und Orchideen-
Buchenwäldern sowie der natürlichen
Kalkfelsformationen mit typischer Felsvegetation
als auch der Höhlen und Klüfte in den
Felsbereichen.

Seite 35 Entwicklungsraum 1.1.33:

Hünenpforte/Raffenberg

Nach dem 3. Absatz wird folgender Text neu
eingefügt:

- Im Entwicklungsraum befinden sich weiterhin bedeutsame Geotope mit erdgeschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung wie z.B. Höhlen und andere Karsterscheinungen.

Wegen der Bedeutung der Kalkbuchenwälder für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden diese Waldgebiete durch die Bundesrepublik Deutschland der europäischen Kommission als Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH) DE-4611-301 „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“ gemeldet. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und die Förderung von Waldmeister- und Orchideen-Buchenwäldern sowie der natürlichen Kalkfelsformationen mit typischer Felsvegetation als auch der Höhlen und Klüfte in den Felsbereichen.

Seite 40 Entwicklungsraum 1.1.39:

Lonscheid

Nach dem 1. Absatz wird folgender Text neu eingefügt:

Wegen der Bedeutung dieses großräumigen Waldgebietes für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden die Waldbereiche beidseitig der Grenze zum Ennepe-Ruhr-Kreis durch die Bundesrepublik Deutschland der europäischen Kommission als Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH) DE-4610-301 „Gevelsberger Stadtwald“ gemeldet. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und die Förderung der Hainsimsen-Buchenwälder und der naturnahen Bachläufe mit den bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern.

Seite 108 Entwicklungsraum 3.7/1.1.31:

Mastberg - Nord

Der 1. Absatz der „Erläuterungen“ wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist Bestandteil des durch die Bundesrepublik Deutschland der europäischen Kommission gemeldeten Flora-Fauna-Habitat-

Gebietes (FFH) DE-4611-301 „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“.

Der Bereich ist im Gebietsentwicklungsplan als Abgrabungsbereich (BSAB) dargestellt.

Festsetzungsteil

Seite 114 Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft (§§ 19 - 23 LG)

Im 1. Absatz wird die Zahl „22“ Naturschutzgebiete durch die Zahl „23“ Naturschutzgebiete ersetzt.

Seite 120 1.1.1
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Im 1. Absatz wird die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

Seite 186 NSG 1.1.2.15

„Mastberg und Weißenstein“

Die Erläuterungen zum Naturschutzgebiet werden wie folgt durch Anfügung des nachfolgenden Textes ergänzt:

Das Naturschutzgebiet "Mastberg und Weißenstein" wurde als Teil des FFH-Gebietes "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" (Natura 2000 Nr. DE - 4611-301) von der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission gemeldet. Das FFH-Gebiet erstreckt sich zwischen Haßley, Herbeck, Holthausen und Hohenlimburg innerhalb eines Massenkalkzuges. In ihm kommen neben Waldmeister-Buchenwäldern auch größere Anteile an Orchideen-Buchenwäldern vor, die im Naturraum (D 38, Bergisches Land/Sauerland) selten und somit von hoher Bedeutung sind.

~~Im Bereich des Naturschutzgebietes "Mastberg und Weißenstein" befinden sich Waldmeister-Buchenwälder, kleinflächig auch Orchideen-Buchenwälder sowie natürliche Kalkfelsen.~~

Im Bereich des Naturschutzgebietes kommen folgende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend (A) oder darüber hinaus für das Gebietsnetz natura 2000 von Bedeutung sind (B):

- A:
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
 - Waldmeister Buchenwald (9139)
 - Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210)
- B:
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180 prioritärer Lebensraum)
 - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
 - Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)

Bezüglich der Verträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit von Projekten innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes sind die Anforderungen der FFH-Richtlinie und die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 70/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) (VV-FFH)“ strikt zu beachten.

Im Gebiet sind auch folgende nach § 62 LG NRW geschützten Biotope vorhanden:

- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder
- Felsen, Blockhalden, Höhlen und Stollen
- Trocken- und Halbtrockenrasen

Für das Naturschutzgebiet liegt ein Waldpflegeplan vor.

Der Schutzzweck unter Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Punkt am Ende des Absatzes wird gestrichen und der nachfolgende Text angefügt:

sowie überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten.

Seite 187 Der Punkt am Ende des Schutzzwecks e) wird gestrichen und der nachfolgende Text angehängt:

...einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte (reine Höhlenbewohner) und troglophile (auch in Höhlen lebende) Tierarten.

Nach Buchstabe e) werden als Schutzzweck zusätzlich die nachfolgenden Buchstaben f) - i) angefügt:

- f) Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Orchideen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.
- g) Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.
- h) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.
- i) Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna.

Seite 188 Vor den Geboten werden die nachfolgenden Verbote eingefügt:

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) Das Klettern und Betreten der Felsköpfe und
- b) Das Betreten des Naturschutzgebietes durch Erholungssuchende außerhalb der Schmalenbeckstraße und außerhalb der Zufahrt zum Friedhof und Schützenheim sowie außerhalb der gekennzeichneten Wege. Die übrigen Regelungen des Verbotes 29 für alle Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

Die Gebote werden durch die nachfolgenden Gebote h) - m) ergänzt:

- h) Vernetzung der Waldkomplexe, u.a. durch Erstaufforstung,
- i) Lenkung des Besucherverkehrs,
- j) Abschirmung der Abbruchkante bei "Drei Buchen" gegenüber dem dort verlaufenden Weg,
- k) Bekämpfung von Neophyten,
- l) naturnahe Entwicklung von Waldrändern und
- m) Einleitung der Sukzession auf einer städtischen Ackerbrache durch dauerhafte Einstellung jedweder Nutzung zwischen Mastberg und Weißenstein zur Biotopvernetzung.

Seite 190 1.1.2.16

Naturschutzgebiet „Lange Bäume“

Die Erläuterungen zum Naturschutzgebiet werden wie folgt durch Anfügung des nachfolgenden Textes ergänzt:

Das Naturschutzgebiet "Lange Bäume" wurde als Teil des FFH-Gebietes "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" (Natura 2000 Nr. DE - 4611-301) von der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission gemeldet.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich zwischen Haßley, Herbeck, Holthausen und Hohenlimburg innerhalb eines Massenkalkzuges. In ihm kommen neben Waldmeister-Buchenwäldern auch größere Anteile an Orchideen-Buchenwäldern vor, die im Naturraum (D 38, Bergisches Land/Sauerland) selten und somit von hoher Bedeutung sind.

~~Im Naturschutzgebiet befinden sich insbesondere Waldmeisterbuchenwälder mit hohem Altholzanteil.~~

Im Bereich des Naturschutzgebietes kommen folgende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend (A) sind :

A: - Waldmeister-Buchenwald (9130)

Bezüglich der Verträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit von Projekten innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes sind die Anforderungen der FFH-Richtlinie und die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 70/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)“ strikt zu beachten.

Für das Naturschutzgebiet liegt ein Waldpflegeplan vor.

Der Schutzzweck unter Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Nach „und wildlebender Tierarten“ wird der Punkt gestrichen und folgender Text angefügt:

sowie zur Erhaltung und Entwicklung überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten von europäischer Bedeutung.

Seite 191 Nach „Der Schutzzweck ist insbesondere:“ wird nach Buchstabe d) der Punkt gestrichen und der nachfolgende Text neu angefügt:

...einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte (reine Höhlenbewohner) und troglophile (auch in Höhlen lebende) Tierarten.

Der Schutzzweck wird nach d) durch Einfügung des Buchstaben e) wie folgt ergänzt:

- e) **Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.**

Für das Naturschutzgebiet wird folgendes zusätzliche Verbot neu eingefügt:

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist
untersagt:

- b) Das Betreten des Naturschutzgebietes durch Erholungssuchende außerhalb der Schmalenbeckstraße und außerhalb der Zufahrt zur Bebauung An der Zeche sowie außerhalb der gekennzeichneten Wege. Die übrigen Regelungen des Verbotes 29 für alle Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

Seite 192 Der Punkt am Ende des Gebotes c) wird durch ein Komma ersetzt und die nachfolgenden Gebote d) - e) angefügt:

- d) Extensivierung eines Ackerrandstreifens entlang des süd- bzw. südostexponierten Waldrandes,
- e) zum Schutz des Naturschutzgebietes sollte der Parkplatz südlich der L 693 „Zur Hünenpforte“ eingezogen und zurückgebaut werden und
- f) extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Milchenbachtal und Umwandlung der Pferdeweide in eine zweischürige Wiese.

Seite 193 1.1.2.17

Naturschutzgebiet "Hünenpforte"

Unter den Erläuterungen wird nach „Es handelt sich um einen Kalkbuchenhochwald mit ausgeprägter botanisch wertvoller Strauch- und Krautschicht“ folgender Text neu angefügt:

Das Naturschutzgebiet "Hünenpforte" wurde als Teil des FFH-Gebietes, (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU) "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" (Natura 2000 Nr. DE - 4611-301) von der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission gemeldet. Es ist Teil eines Massenkalkzuges und erstreckt sich zwischen Haßley, Herbeck, Holthausen und Hohenlimburg.

~~Im Naturschutzgebiet "Hünenpforte" kommen neben Waldmeister-Buchenwälder Übergänge zum Hainsimsen-Buchenwald vor. Auch sehr selten im Naturraum sind Kalkfelsen, Karsthöhlenrelikte und Kalkmagerrasen.~~

Im Bereich des Naturschutzgebietes kommen folgende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend (A) oder darüber hinaus für das Gebietsnetz natura 2000 von Bedeutung sind (B):

A: - Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
- Waldmeister Buchenwald (9139)

B: - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Schlucht- und Hangmischwälder
(9180 prioritärer Lebensraum)

Bezüglich der Verträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit von Projekten innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes sind die Anforderungen der FFH-Richtlinie und die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 70/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)“ strikt zu beachten.

Im Gebiet sind auch folgende nach § 62 LG NRW geschützten Biotope vorhanden:

- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder
- Felsen, Blockschutthalden, Höhlen und Stollen

Für das Naturschutzgebiet liegt ein Waldpflegeplan vor.

Der Schutzzweck unter Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz wird nach „Kalkbuchenhochwald „Hünenpforte““ der Punkt gestrichen und folgender neuer Text angefügt:

sowie zur Erhaltung und Entwicklung überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten von europäischer Bedeutung.

Nach „Der Schutzzweck ist insbesondere:“ wird nach Buchstabe c) der Punkt gestrichen und folgender Text angefügt

...einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer

Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte (reine Höhlenbewohner) und troglophile (auch in Höhlen lebende) Tierarten.

Seite 194 Nach c) wird der Buchstabe d) neu eingefügt:

- d) Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.

Für das Naturschutzgebiet zusätzlich geltende Verbote werden neu eingefügt:

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) ganzjähriges Klettern und Betreten der Felsköpfe und
- b) das Betreten des Naturschutzgebietes durch Erholungssuchende. Die übrigen Regelungen des Verbotes 29 für alle Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

Nach dem Gebot e) wird folgendes zusätzliche Gebot h) angefügt:

- h) Erhaltung zweier Alteichen für die Zerfallsphase am südlichen Rand des Naturschutzgebietes.

Seite 195 1.1.2.18

Naturschutzgebiet "Raffenberg"

Unter den Erläuterungen wird nachfolgender Text neu angefügt:

Das Naturschutzgebiet „Raffenberg“ wurde als Teil

des FFH-Gebietes, (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU) "Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg" (Natura 2000 Nr. DE - 4611-301) von der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission gemeldet. Es ist Teil eines Massenkalkzuges und erstreckt sich zwischen Haßley, Herbeck, Holthausen und Hohenlimburg.

~~Im Naturschutzgebiet "Raffenberg" kommen Waldmeister-Buchenwälder sowie im Südosten Übergänge zum Hainsimsen-Buchenwald vor. Auch sehr selten im Naturraum sind Kalkfelsen und Karsthöhlenrelikte, die man hier vorfindet.~~

Im Bereich des Naturschutzgebietes kommen folgende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend (A) oder darüber hinaus für das Gebietsnetz natura 2000 von Bedeutung sind (B):

- A: - Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
- Waldmeister Buchenwald (9139)
- B: - Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180 prioritärer Lebensraum)

Bezüglich der Verträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit von Projekten innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes sind die Anforderungen der FFH-Richtlinie und die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 70/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)“ strikt zu beachten.

Im Gebiet sind auch folgende nach § 62 LG NRW geschützten Biotope vorhanden:

- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder

Für das Naturschutzgebiet liegt ein Waldpflegeplan vor.

Der Schutzzweck unter Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz wird nach „und wildlebender Tierarten“ der Punkt gestrichen und folgender neuer Text angefügt:

sowie zur Erhaltung und Entwicklung überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie

landschaftsraumtypischer wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten von europäischer Bedeutung.

Nach „Der Schutzzweck ist insbesondere:“ wird folgender Text eingefügt:

... einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterling, Zweiflügler u.a.).

Seite 196 Es werden nachfolgende Schutzzwecke d) und e) neu angefügt:

- d) Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Orchideen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.
- e) Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.

Für das Naturschutzgebiet zusätzlich geltende Verbote werden neu eingefügt:

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) ganzjähriges Klettern und Betreten der Felsköpfe und
- b) das Betreten des Naturschutzgebietes durch Erholungssuchende außerhalb der gekennzeichneten Wege. Die übrigen Regelungen des Verbotes 29 für alle Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

Nach dem Gebot e) werden nachfolgende Gebote f) und g) angefügt:

- f) Erweiterung des Naturschutzgebietes in nordwestlicher Richtung im Bereich der Waldfläche "Beulsknapp" sowie der angrenzenden Grünlandfläche zur Vernetzung mit dem NSG "Hünenpforte" und
- g) Aufstellen von Informationstafeln am Zugang bei Piepenbrink.

Seite 206 Das nachfolgende Naturschutzgebiet 1.1.2.23 „Aske“ wird neu festgesetzt:

1.1.2.23

Naturschutzgebiet „Aske“

Flächengröße: 41,5 ha

Das Naturschutzgebiet ist lagemäßig in der Festsetzungskarte (Maßstab 1.10.000) festgesetzt.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet „Aske“ ist der im Hagener Stadtgebiet liegende Teilbereich des FFH-Gebietes „Gevelsberger Stadtwald“ (Natura 2000 Nr. DE 4610-301), das von der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission gemeldet wurde. Mit einer Gesamtgröße von 557 ha befindet sich dieses Schutzgebiet grenzübergreifend auf Hagener, Ennepetaler und Gevelsberger Stadtgebiet, (Ennepe-Ruhr-Kreis). In den Kerbtälern treten naturnahe Bachläufe auf, an denen bachbegleitende Erlen-Eschenwälder stocken. Die großflächigen Hainsimsen-Buchenwälder sind gut erhalten und besitzen eine hervorragende Repräsentanz für den Nordwesten des Naturraumes Märkisches Sauerland.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich zwischen der Asker Straße und der Voerder Straße und umfasst Teilbereiche der Flurbezeichnungen „Im Lonsche, Sünderloh und Rönsel“. Es ist durch den

Abzweig des Südhangweges in süd-
östlicher Richtung, in zwei
Teilbereiche getrennt.

~~Im Naturschutzgebiet „Aske“ kommen
neben Buchenwäldern durchgewachsene
ehemalige Eichen-Birken-Niederwälder
vor, in Anteilen auch mit
Weymouthskiefer, Fichten- und
Lärchenbeständen. Der Asker Bach mit
seinen Zuflüssen und bachbegleitendem
Erlen-Eschenwald bildet die westliche
Grenze.~~

Im Bereich des Naturschutzgebietes
kommen folgende Lebensraumtypen gemäß
Anhang I der FFH-Richtlinie vor, die
für die Meldung des Gebietes
ausschlaggebend (A) oder darüber hinaus
für das Gebietsnetz natura 2000 von
Bedeutung sind (B):

A: - Hainsimsen-Buchenwald (9110)

B: - Erlen-/Eschenwald und
Weichholzaunenwald an
Fließgewässern (91E0 prioritärer
Lebensraum)

Bezüglich der Verträglichkeit und
Genehmigungsfähigkeit von Projekten
innerhalb und außerhalb des FFH-
Gebietes sind die Anforderungen der
FFH-Richtlinie und die
„Verwaltungsvorschrift zur Anwendung
der nationalen Vorschriften zur
Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG
(FFH-RL) und 70/409/EWG (Vogelschutz-
RL) (VV-FFH)“ strikt zu beachten.

Im Gebiet sind auch folgende nach § 62
LG NRW geschützten Biotope vorhanden:
- Fließgewässer
- Auenwälder, Nass- und Feuchtgrünland

Für das Naturschutzgebiet wurde ein
Sofortmaßnahmenkonzept erstellt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a)
und c) LG:

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung überregional bedeutsamer Biotope seltener und gefährdeter sowie landschaftsraum-typischer wildlebender Pflanzen- und wildlebender Tierarten.

Der Schutzzweck ist insbesondere:

- a) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B. Hainsimse, Drahtschmiele, Heidelbeere.

- b) Erhalt und Förderung des naturnahen Bachlaufes mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald.

Erläuterungen:

Charakteristische Pflanzenarten sind z.B. Milzkraut, Quell-Sternmiere, Hain-Gilbweiderich, Winkelsegge, Echte Nelkenwurz, Hexenkraut.

- c) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen oder Siepen u.a.

2. wegen der besonderen Bedeutung als Teil des größten zusammenhängenden Hainsimsen-Buchenwaldes im Nordwesten des Naturraumes "Bergisches Land/Sauerland".

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten unter 1.1.1 ist untersagt:

- a) Das Betreten des Naturschutzgebietes durch Erholungssuchende außerhalb der gekennzeichneten Wege. Die übrigen Regelungen des Verbotes 29 für alle Naturschutzgebiete bleiben unberührt.

Gebote:

In Ergänzung bzw. Abänderung der Gebote unter 1.1.1 sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten im Sinne des § 20 LG insbesondere folgende § 26-Maßnahmen durchzuführen

- a) Vermehrung des Hainsimsen-Buchengewaldes auf für die Waldgesellschaft typischen Standorten zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen,
- b) Umbau von Nadelwaldflächen in standortgerechten heimischen Laubwald,
- c) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes pro Hektar für die Zerfallsphase zu erhalten, dabei sind insbesondere Horst- und Höhlenbäume zu bevorzugen,
- d) Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten,
- e) Entwicklung alters- und strukturieter Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten u.a.,
- f) Erhaltung und Entwicklung von in den verschiedenen Waldgesellschaften vorkommenden gefährdeten und standorttypischen Tier- und Pflanzenarten und

- g) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen oder Siepen und anderen gesetzlich geschützten Biotope.

Seite 502 III.VERFAHRENS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Am Ende des Kapitels wird folgender Text hinzugefügt:

Mit Ratsbeschluss v. 2.4.2003 wurde das 6. Landschaftsplanänderungsverfahren eingeleitet. Der Beschluss wurde am 29.03.2004 öffentlich bekannt gemacht. Die weiteren Verfahrensschritte gem. § 29 Abs. 1 LG NRW i.V.m. § 27 a-c LG NRW waren:

- frühzeitige Bürgerbeteiligung vom..... bis
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vombis zum.....
- Öffentliche Auslegung der Änderungen vom bis zum
- Beschluss der 6. Landschaftsplanänderung als Satzung durch den Rat der Stadt Hagen am.....

- Genehmigung der Satzungsänderung durch die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Landschaftsbehörde vom
- Inkrafttreten der 6. Landschaftsplanänderung mit der öffentlichen Bekanntmachung vom